

Satzung des Vereins „Weltladen Heidenheim e. V.“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Weltladen Heidenheim e. V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Aufgaben und Ziele des Vereins sind: Die Öffentlichkeit für Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung zu sensibilisieren. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz und globales nachhaltiges Wirtschaften ein.

Dies geschieht durch:

- 1) Information der Öffentlichkeit über Probleme und Beziehungen zwischen den Ländern im globalen Süden und Norden.
Der Verein organisiert öffentliche Veranstaltungen und führt Bildungsarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich durch.
- 2) Unterstützung von Nothilfe- und Entwicklungsprojekten in Ländern des globalen Südens, auch Partnerorganisationen sowie Organisationen, die im Fairen Handel in Deutschland aktiv sind.
- 3) den Betrieb des nicht Gewinn orientierten „Weltladen Heidenheim“. Der Verein ist Träger des Weltladens, einem Fachgeschäft für Fairen Handel.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt in Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen als Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (MV) oder Tod. Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht erstattet.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines regelmäßigen jährlichen Beitrags. Die Mindesthöhe sowie deren Art und Einzugsweise werden von der MV festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Arbeitskreise.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung kann auch per E-Mail oder andere geeignete elektronische Medien an die Mitglieder erfolgen.
Sollte eine Präsenzversammlung aufgrund gesetzlicher oder ähnlicher Vorgaben nicht möglich sein, kann die MV auch digital mit elektronischer Stimmrechtsabgabe stattfinden.
- 2) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen, beruft der Vorstand eine außerordentliche MV ein. Diese ist mindestens zwei Wochen

vorher mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

- 3) Die ordentliche MV muss
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegennehmen.
 - b) den Vorstand sowie einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin wählen und über Entlastungen abstimmen. Deren Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl bis zum Tag der übernächsten ordentlichen MV.
 - c) die Berichte der Arbeitskreise entgegennehmen.
 - d) die Mindestbeitragshöhe festsetzen.
 - e) über Anträge beschließen.
 - f) über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden.
 - g) über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschließen. Für diese Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine außerordentliche MV ein, die spätestens 4 Wochen später stattfindet. Diese MV ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 5) Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, Schatzmeister/Schatzmeisterin sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Jeder/jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Ein besonderer Nachweis der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Rechtsgeschäfte, die den Verein ab einem Betrag von 1.000,00 € (Eintausend €) belasten, bedürfen der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 3) Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich. Videokonferenzen sind möglich.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, wenn er nicht vorzeitig abgewählt wird. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die MV gewählt ist.
- 5) Der/die Vorsitzende und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin können durch ein konstruktives Misstrauensvotum der MV vor Ablauf der Amtszeit abgesetzt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen MV notwendig.

§ 10 Arbeitskreise

Zur Durchführung der unter § 3 beschriebenen Aufgaben des Vereins können nach Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeit der Arbeitskreise wird durch Geschäftsordnung geregelt. Die Arbeitskreise wählen ihre Sprecher/Sprecherinnen selbst.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Brot für die Welt“, Sitz Berlin und an „Misereor“, Sitz Aachen. Diese haben das Vermächtnis für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Vereins „Partnerschaft 3. Welt e.V.“ vom 21.01.1985. Der neue Name und die neue Satzung des Vereins „Heidenheimer Weltladen e. V.“ wurden in der Mitgliederversammlung 2023 am 08.05.2023 beschlossen und treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidenheim, 27. Dezember 2023

Eingetragen unter V660550 am 06.11.2023, AG Ulm/D.

Brigitte Wagner
1. Vorsitzende

Helmut Götz
stv. Vorsitzender

